

# Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Gestützt auf Art. 83 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 erlässt die Einwohnergemeinde Stetten folgende Verordnung über die Gebühren im Bau- und Feuerpolizeiwesen:

## 1. Grundsatz

1 Der Gemeinderat erhebt für die im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben wie Baufreigaben, Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren usw. entstehenden Aufwendungen Gebühren, welche der Bedeutung des Geschäfts angemessen sind.

2 Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahmen geschuldet. Insbesondere ist sie auch dann geschuldet, wenn die Massnahme ohne oder mit einem abschlägigen Entscheid abgeschlossen wird.

3 Die Baubewilligungsgebühr setzt sich zusammen aus

- der Grundgebühr für die eigentliche Baubewilligung
- Kosten für die Ausschreibung
- Ersatz der Barauslagen der Gemeinde
- Kautionen für die Bauabnahmen

## 2. Gebühren für die Baubewilligung

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung verlangt und fällig werden. Die generelle Gebühr stützt sich auf die Baukosten und setzt sich wie folgt zusammen:

- für die ersten CHF 400'000.00 der Bausumme: 4 Promille, mindestens aber CHF 200

- für die restliche Bausumme: 2 Promille

## 3. Spezielle Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vorentscheiden sowie bei ausserordentlichem Zeitaufwand (z.B. bei Vorabklärungen ohne Erteilung einer Baubewilligung) die Gebühr im Sinne der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung festzulegen.

#### **4. Kosten für den Beizug von Fachpersonen**

Sofern im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Vorabklärungen dazu der Beizug von Fachpersonen erforderlich ist (z.B. Ingenieurbüro, kantonale Feuerpolizei), hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in aller Regel für diese Kosten zusätzlich aufzukommen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen.

#### **5. Kosten für die Ausschreibung**

Alle Baugesuche, welche nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, sind im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben. Die Kosten für die Ausschreibung sowie die Bearbeitungsgebühr werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.

#### **6. Kosten für die Anzeigen**

Die Gebühren für die Ausfertigung der Anzeigen an die Eigentümer der anstossenden Grundstücke sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten.

#### **7. Kautionen für die Bauabnahmen**

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden zurückerstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel. Wurden einzelne Punkte nicht erfüllt, wird die Kaution zurückbehalten, gekürzt oder die Rückvergütung entfällt ganz. Der Betrag wird nicht verzinst.

#### **8. Gebühren für Benützung der öffentlichen Infrastruktur**

Sämtliche Gebühren für die öffentliche Infrastruktur wie Wasser, Abwasser, Nutzung von Strassen, Telekommunikation, Abfallwesen udgl. werden mit dieser Verordnung nicht abgehandelt.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, und sie ersetzt die „Gebühren im Bauwesen“ vom 30. November 2005. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. August 2020.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Urs Lichtensteiger

Rachel Geuggis

## Anhang Gebührenblatt

Gebührenart / Tätigkeit			Bemerkungen
Für die ersten CHF 400'000.00 der Bausumme: 4 Promille / Für die restliche Bausumme 2 Promille	CHF	variabel	<i>Beispiel Einfamilienhaus: Bausumme (CHF) 950'000 = 1600+1100= <b>2700</b></i> <i>Beispiel Mehrfamilienhaus: Bausumme (CHF) 4'500'000 = 1600+8200= <b>9800</b></i>
Bei Bauvorhaben unter CHF 50'000 Bausumme wird eine Mindestgebühr von CHF 200 erhoben	CHF	200.00	<i>Bauvorhaben bis 50'000 CHF fallen darunter</i>
Ausschreibung im Amtsblatt	CHF	60.00	
Mitteilung an Anstösser	CHF	--	Ist in der Grundgebühr inbegriffen
Gewachsenes Terrain vor Baubeginn ausmessen	CHF	--	Die Kosten sind abhängig vom Leistungsumfang und gehen zu Lasten Bauherrschaft
Zustellung Baurechtsentscheid	CHF	20.00	Der Baurechtsentscheid wird eingeschrieben zugestellt
Meldekarte pro Stück	CHF	500.00	Es handelt sich hier um eine Kautions, die bei fristgerechter Rücksendung bei Bauabschluss zurückerstattet wird.
Heizungsbewilligung je wärmetechnische Anlage	CHF	100.00	Dieser Betrag gilt sowohl für melde- wie auch bewilligungspflichtige Anlagen
Feuerpolizeiliche Aufwendungen	CHF	100.00/ Stunde	Vorabklärungen und Baukontrollen, sofern das Heizgesuch nicht Bestandteil einer Baubewilligung ist.
Ausserordentlicher Aufwand wie externe Gutachten, Vorentscheide, Einwendungsverhandlungen, Beratungen, Expertisen udgl.	CHF	--	Die Kosten werden nach Aufwand des Fachbüros vollumfänglich der Bauherrschaft weiterverrechnet.